

Landratsbeschluss**betreffend Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0**vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 Franken für Ä-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Winter-session 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 6'200'000 Franken für Ä-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.
5. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
8. Das Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» wird abgeschrieben.
9. Das Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» wird abgeschrieben.
10. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Finanzkommission bis 31. Januar 2021 über die Inanspruchnahme der Instrumente gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt**Im Namen des Landrats**

11. Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Missbräuche bei der Inanspruchnahme dieser Gelder verhindert werden, insbesondere, dass Anspruchsteller gegen die ein Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Verdacht auf Missbrauch von Covid-19 Krediten läuft, keine weiteren Gelder erhalten. Auch sind die mit der Durchführung beauftragten Stellen regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt und unter Beachtung der Auflagen erfolgt.